Marktgemeinde Enzersdorf an der Fischa

Margarethner Straße 19, 2431 Enzersdorf an der Fischa
Telefon: 02230/8466 ◆ Fax: 02230/8466-22 ◆ e-mail: gemeinde@enzersdorf-fischa.gv.at
Land: NÖ – Polit. Bezirk: Bruck/Leitha

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Enzersdorf an der Fischa hat in seiner Sitzung am 08.09 2025 folgende Verordnung beschlossen:

KANALABGABENORDNUNG

für die öffentliche Gemeindekanalisation
in der Marktgemeinde Enzersdorf an der Fischa

§ 1
Grundsätzliches

In der Marktgemeinde Enzersdorf an der Fischa werden folgende Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren erhoben:

a) Kanaleinmündungsabgabe
b) Ergänzungsabgabe
c) Sonderabgabe
d) Kanalbenützungsgebühr

§ 2
Kanaleinmündungsabgabe

A) Einmündungsabgaben für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Mischwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs.3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **EUR 25,90** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von EUR 5,988.324,00 und eine Gesamtlänge der Mischwasserkanalisation von 9.886 lfm zugrunde gelegt.

B) Einmündungsabgaben für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Schmutzwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **EUR 17,34** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs.2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von EUR 8,411.320,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 24.249,00 lfm zugrunde gelegt.

C) Einmündungsabgaben für den Anschluss oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Regenwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **EUR 10,00** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von EUR 4,033.974,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von 9.029,00 lfm zugrunde gelegt.

§ 3
Ergänzungsabgabe

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgabe zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4
Sonderabgabe

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5
Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 80 % der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe zu erheben.

§ 6
Kanalbenützungsgebühr

(1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.

(2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird der Einheitssatz mit **EUR 3,82 / m²** festgesetzt.

(3) Werden von einer Liegenschaft **Schmutzwässer und Niederschlagswässer** in das Kanalsystem eingeleitet, so gelangt in diesem Fall ein um **10 % erhöhter Einheitssatz**, dieser beträgt somit € 4,202, zur Anwendung.

§ 7
Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein, in vierteljährlichen Teilzahlungen, und zwar jeweils bis **15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.** auf ein Konto der Marktgemeinde Enzersdorf an der Fischa zu entrichten.

§ 8
Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Die Berechnungsgrundlagen wurden durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer bzw. aufgrund von Bauunterlagen ermittelt.

§ 9
Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10
Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Kanalabgabenordnung tritt mit **1. Oktober 2025** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung zur Kanalabgabenordnung vom 25. November 2015 außer Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltenden Abgabensatz anzuwenden.

für den Gemeinderat

Marktgemeinde Enzersdorf a. d. Fischa
p. Wien a. d. Leitha, NÖ.

NAbg. Werner HERBERT
Bürgermeister

Angeschlagen am: 09.09.2025
Abgenommen am: 24.09.2025